

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	06.05.2014

Umsetzung des KiBiz-Änderungsgesetzes (Gesetzentwurf) - Landeszuschüsse für plusKITA und Sprachförderung

Hintergrund: KiBiz-Landesmittel für zusätzliches Personal in Kitas mit vielen Kindern in prekären sozialen Lebenslagen bzw. besonderem Sprachförderbedarf

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im März 2014 den Entwurf eines KiBiz-Änderungsgesetzes (2. Stufe der KiBiz-Revision) vorgelegt, das u.a. Landeszuschüsse für „plusKITAS“ (landesweit insgesamt 45 Mio. Euro) und für Sprachförderung (landesweit insgesamt 25 Mio. Euro) nach den §§ 16a und b sowie 21a und b KiBizE vorsieht. Diese Mittel sollen in einem ersten Schritt nach einem gesetzlichen Schlüssel auf die Jugendämter und in einem zweiten Schritt nach Maßgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung und dabei gestützt auf eine zu entwickelnde, Kriterien geleitete Fördersystematik an ausgewählte Kindertageseinrichtungen verteilt werden. Die Mittel für Sprachförderung sollen neben der bis 2016 laufenden Ausfinanzierung von Delfin 4 (letztmalige Durchführung im Frühjahr 2014) geleistet werden. Nachrichtlich: Daneben sieht das Land weiter neu eine Verfügungspauschale für alle Kindertageseinrichtungen in Höhe von landesweit insgesamt 55 Mio. Euro vor. Hierzu ist im Gesetzentwurf ein genauer Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen in Abhängigkeit von deren Gruppengröße festgelegt, beispielsweise erhält eine viergruppige Kindertageseinrichtung zukünftig eine Verfügungspauschale von 8.000 Euro.

- Mit plusKITA beabsichtigt das Land eine gezielte zusätzliche Förderung für Kindertageseinrichtungen, die von überdurchschnittlich vielen Kindern in prekären sozialen Lebenslagen besucht werden. Der gemäß § 16a KiBizE neue Einrichtungstyp „plusKITA“ ist in die örtliche Jugendhilfeplanung aufzunehmen. Die entsprechenden Einrichtungen will das Land zukünftig nach § 21a KiBizE mit landesweit insgesamt 45 Mio. € je Kindergartenjahr fördern. Die von der örtlichen Jugendhilfeplanung Kriterien gestützt auszuwählenden Einrichtungen sollen einen jährlichen Zuschuss von mindestens 25.000 Euro erhalten und in der Regel für fünf Jahre in die entsprechende Förderung aufgenommen werden. Die plusKITA-Einrichtungen haben nach § 16a Abs. 2 KiBizE in besonderer Weise u.a. die Aufgabe, zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln, eine adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung zu leisten (auch aufsuchende Strategien denkbar), sich mit festen Ansprechpersonen in lokalen Netzwerkstrukturen einzubringen und die Ressourcen des pädagogischen Personals zu stärken, v.a. durch den Einsatz zusätzlichen Personals.

- Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, sollen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten (§§ 16b und 21b KiBizE). Diese Mittel sollen eingesetzt werden, um eine sozialpädagogische Fachkraft zu beschäftigen, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt. Die von der örtlichen Jugendhilfeplanung Kriterien gestützt auszuwählenden Einrichtungen sollen einen jährlichen Zuschuss von mindestens 5.000 Euro erhalten und in der Regel für fünf Jahre in die entsprechende Förderung aufgenommen werden.
- Nachrichtlich: Nach § 21 Absatz 3 KiBizE gewährt das Land dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Kita entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte eingesetzt wird.

Nach derzeitiger Planung wird das KiBiz-Änderungsgesetz Ende Juni 2014 verabschiedet werden und zum 01. August 2014 in Kraft treten.

Verfahrensvorschlag des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Mit seinem Rundschreiben 42/855-2014 vom 22.04.2014 schlägt das LVR-Landesjugendamt Rheinland in Abstimmung mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen den Jugendämtern im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland folgendes Verfahren vor:

- Anfang Mai 2014 erhalten die Jugendämter eine Aufstellung, aus der sie die auf sie entfallenden Förderpakete im Zusammenhang mit plusKITA und Sprachförderung ersehen können.
- Auf dieser Basis können die Jugendämter die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss herbeiführen, die die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen zum Gegenstand hat.
- Im Zusammenhang mit den im Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen erfolgt der Hinweis, dass der JHA trotz Ablauf der Wahlzeit des Rates weiterhin legitimiert ist (vgl. § 4 Abs. 1 AG KJHG/NRW). Sofern keine reguläre Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgesehen ist, ist auf dieser Basis eine Sondersitzung möglich. Eine Entscheidung in der nächsten regulären Sitzung des JHA nach dem geplanten Inkrafttreten des Änderungsgesetzes könne selbstverständlich auch erfolgen. Dies könne allerdings zur Folge haben, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr 2014/15 die entsprechende Umsetzung des Beschlusses zu den notwendigen Personaldispositionen getroffen und damit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel erst später vorliegen würden. Da es sich um nicht rücklagefähige Landeszuschüsse handelt, könnten die Mittel im ersten Jahr dann ggf. nicht vollständig genutzt werden.
- Sobald das MFKJKS NRW das Landesjugendamt nach Verabschiedung des Gesetzes (geplant Ende Juni 2014) entsprechend ermächtigt, wird dieses unmittelbar einen Leistungsbescheid über die auf die jeweiligen Jugendämter entfallenden Mittel versenden.
- Auf der Basis dieses Leistungsbescheides sowie auf Basis der Entscheidung des JHA können die Jugendämter dann den Leistungsbescheid an die betreffenden Träger der Kindertageseinrichtungen fertigen.

- Sobald die Träger der Kindertageseinrichtungen bereits Personaldispositionen getroffen haben, könnten diese die Arbeitsverträge mit den zusätzlichen Fachkräften im optimalen Fall schon zum 01. August 2014 abschließen.

Weiteres Vorgehen in Köln nach Vorschlag der Verwaltung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verwaltung die Intention des Gesetzgebers, die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen über zusätzliches Personal zu stärken und dabei vor allem solche Kitas in den Blick zu nehmen, die besonders vielen Kindern in prekären sozialen Lebenslagen bzw. mit Sprachförderbedarfen fördern, ausdrücklich begrüßt. Gerade mit den Regelungen zu plusKITA wird das bisherige, problematische Verfahren der Förderung von Kindertageseinrichtungen in „sozialen Brennpunkten“ ersetzt. Das Land löst sich damit vom überkommenen, traditionellen Brennpunktbegriff und fokussiert stattdessen auf ein modernes Begriffsverständnis und stellt damit einen Anschluss an aktuelle Armuts- und Bildungsdebatten her. Als Ziel wird nunmehr klar formuliert, die Kindertageseinrichtungen mit einer erhöhten Förderung zu begünstigen, die vielen Kindern aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen verbesserte Bildungschancen eröffnen („Ungleiches ungleich behandeln“). Hervorzuheben ist, dass die Regelungen des § 16a an intensive Diskussionsprozesse des Landes mit dem Städtetag NRW in 2009 und 2010 im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Soziale Brennpunkte“ anschließen, an der sich auch Vertreter der Stadt Köln beteiligt hatten. Die dort formulierten Eckpunkte einer adäquaten Weiterentwicklung der Förderung von Kindertageseinrichtungen mit vielen bildungsbenachteiligten Kindern finden sich in der Vorschrift des Gesetzentwurfs wieder.

Die Verwaltung schlägt nach dem oben angeführten Rundschreiben des Landesjugendamtes folgendes Vorgehen vor:

- Erstellung einer adäquaten Fördersystematik unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bis Anfang Juni 2014: Die Jugendhilfeplanung hat schon damit begonnen, erste Überlegungen für eine adäquate Fördersystematik und Verteilungsregel der Landesmittel für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf in Köln anzustellen. Im Rahmen eines AK 80 Kita am 08.04.2014 hat es zu grundsätzlichen Fragestellungen der Umsetzung einen ersten Gedankenaustausch gegeben. Die Verwaltung beabsichtigt nun, die notwendigen, angesichts der Thematik durchaus komplexen Entwicklungsarbeiten und Verständigungsprozesse weiter zu verstärken und unter intensiver Beteiligung des AK 80 Kita bis Anfang Juni 2014 abzuschließen.

Eine entscheidende Rolle im Rahmen der zu entwickelnden Fördersystematik sollen nach ersten Überlegungen der Jugendhilfeplanung die Anzahl und der Anteil der Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Köln sein, deren Eltern der Einkommensstufe 1 der Elternbeitragstabelle zugeordnet sind. Nach diesen Kriterien, die auf SGB II-Transferleistungsbezug und Niedrigeinkommen abstellen, können die Kindertageseinrichtungen in eine Rangordnung gebracht werden, die darüber Aufschluss gibt, inwieweit die einzelnen Kindertageseinrichtungen viele Kinder in prekären sozialen Lebenslagen fördern. Mit Blick auf die Landesmittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf könnte in Anlehnung an Überlegungen des Gesetzgebers zusätzlich und ergänzend auf Anzahl und Anteil der Kinder abgestellt werden, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird. Die einzelnen Förderhöhen der auszuwählenden Kindertageseinrichtungen sollten zudem in geeigneter Weise deren Größe, das heißt die absolute Zahl

der geförderten Kinder berücksichtigen.

- Sondersitzung des JHA Anfang/Mitte Juni 2014 nach erfolgter Trägerbeteiligung: Nachdem mit Rundschreiben des Landesjugendamtes nunmehr klar gestellt worden ist, dass Anfang Mai 2014 die auf die Kommunen entfallenden Förderhöhen bekannt gegeben werden und unmittelbar nach der geplanten Verabschiedung des Gesetzes Ende Juni 2014 die Leistungsbescheide an die Jugendämter erteilt werden sollen, sollte nach Einschätzung der Verwaltung mit einer Beschlussfassung nicht bis zur ersten regulären Sitzung des neu konstituierten JHA gewartet werden. Gleichzeitig bedürfen die noch erforderlichen und pflichtigen Beteiligungs- und Diskussionsprozesse mit den Trägern im Rahmen des AK 80 einen adäquaten Zeitansatz. Es erscheint der Verwaltung vor diesem Hintergrund ambitioniert, aber umsetzbar und sinnvoll, im Zeitraum Anfang bis Mitte Juni 2014 eine Beschlussfassung zur Verteilung der Landesmittel für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf in einer Sondersitzung des JHA herbeizuführen.

Gez. Dr. Klein